



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Tonna (Nachfolgebesuch)

Besuch vom 26. April 2019

Az.: 231- TH/1/19

chen Personalrat. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Jedes Hafthaus verfügt neben dem Freistundenhof über einen weiteren kleinen Hof, der speziell für sportliche Betätigungen zur Verfügung steht und dafür ausgestattet ist. Positiv hervorzuheben ist auch, dass Gefangene, die sich bis zur Fertigstellung der Vollzugsplanung in der Einweisungsabteilung befinden, in der Kreativwerkstatt einer sinnvollen Beschäftigung wie beispielsweise anspruchsvollen Bastelarbeiten oder Modellbau nachgehen können. Begrüßt wird zudem, dass die Gefangenen die Möglichkeit haben, ihre Privatkleidung zu tragen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs machte die Nationale Stelle unter anderen folgende Empfehlungen:

- Entfernung der Milchglasscheiben in den Schlichthafträumen
- Festlegung der Voraussetzungen für die Nutzung von Schlichthafträumen und vollständige Dokumentation jeder Belegung, differenziert nach dem Belegungsgrund
- Differenzierte Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen „Absonderung“ und „Einzelhaft“ in dem Formular zu ihrer Anordnung
- Vorhalten der Hausordnung in den gängigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen

II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefuchs

I Umgesetzte Empfehlungen

Im Rahmen des Nachfolgebefuchs wurde festgestellt, dass folgende Empfehlungen aus dem Erstbesuch bereits umgesetzt wurden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

a Milchglasscheiben in den sogenannten Schlichthafträumen

Die Milchglasscheiben wurden durch Plexiglasscheiben ersetzt. Zudem wurde auf diese eine Folie aufgebracht, die betroffenen Gefangenen freie Sicht gewährt und zugleich die Einsichtnahme von außen verhindert.

b Dokumentation der Belegung von Schlichthafträumen

Die Belegung der Schlichthafträume wird vollständig und differenziert nach dem Belegungsgrund mittels Belegungsbüchern dokumentiert. Zudem wurde mittels EDV-Programmierung eine zentrale Nachweisführung der Belegungshistorie eingeführt.

c Dokumentation von Sicherungsmaßnahmen

Eine Differenzierung der Maßnahmen Absonderung und Einzelhaft in der Dokumentation erübrigt sich. Die eingesetzten Formblätter sehen vor, dass sowohl Anordnungen als auch Aufhebungen dieser Maßnahmen zeitgenau zu vermerken sind, wodurch die Einhaltung von Fristen gewährleistet ist.

2 *Nicht umgesetzte Empfehlungen*

a Hausordnung

Die Hausordnung liegt ausschließlich in deutscher Sprache vor. Für die Verständigung mit Gefangenen, deren Sprachverstehen für eine erfolgreiche Information über Abläufe und Regeln in der Einrichtung nicht ausreicht, würden unterstützend Piktogramme eingesetzt.

Gefangene müssen Abläufe und geltende Regeln in der Einrichtung verstehen, damit sie diese einhalten können. Mit dem Einsatz von Piktogrammen ist ein dem Ziel entsprechender Informationsstand kaum erreichbar.

Es wird nochmals empfohlen, die Hausordnung in den häufigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen vorzuhalten.

3 *Neue Empfehlungen*

a Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum

Im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Gefangene erhalten eine Papierunterhose und nach Einzelfallprüfung auch ein Papierhemd. Nach Information der Einrichtung könne nicht jedem Gefangenen ein solches Papierhemd ausgehändigt werden, da trotz dessen besonderer Beschaffenheit ein Suizid damit nicht ausgeschlossen werden kann. Suizidgefährdete Personen erhalten daher kein Papierhemd.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die als besondere Sicherungsmaßnahme vorgesehene Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum mit permanenter Videoüberwachung schon für sich genommen einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar. Das Gericht stellt weiter fest, dass die Wegnahme einzelner Kleidungsstücke zur Abwendung erheblicher Gefahren für den Gefangenen, insbesondere Suizid, zwar gerechtfertigt sein kann. Die Erheblichkeit des Eingriffs und der verfassungsrechtlich gebotene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordern aber, dem Gefangenen unmittelbar und gleichzeitig mit der Entkleidung Ersatzkleidung aus schnell reißendem Material zur Verfügung zu stellen, um ihm zu ermöglichen, ein Mindestmaß an Intimsphäre zu bewahren.¹

Es wird empfohlen, Oberbekleidung vorrätig zu halten, die auch suizidgefährdeten Personen zur Verfügung gestellt werden kann.

¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. März 2015 - 2 BvR 1111/13.

b Drogenkontrollen

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Urinabgaben zur Drogenkontrolle stets unter Sichtkontrolle der Bediensteten erfolgen.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung des Personals greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.

Es wird empfohlen, Gefangenen neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass sie die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

c Durchsuchung mit Entkleidung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass alle Gefangenen bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden. Einzelfallentscheidungen würden nicht getroffen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.³

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen und sollen stets schriftlich hinterlegt sein. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

d Größe von Hafträumen

Teilweise waren die Einzelhafträume mit zwei Gefangenen belegt, wodurch die Aufenthaltssituation für die Betroffenen sehr beengt war. Nach Auskunft des zuständigen Referats der Aufsichtsbehörde beträgt die Grundfläche dieser Einzelhafträume 10 qm, wovon 0,91 qm auf die separate Nasszelle entfallen. Betroffen waren 25 sogenannte Notgemeinschaften von Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen.

Auch kürzere Haftdauern rechtfertigen eine beengte Unterbringung nicht. Für eine menschenwürdige Unterbringung muss nach Auffassung der Nationalen Stelle ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm exklusive des Sanitärbereichs für jede weitere Person hinzukommen.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass Gefangene grundsätzlich einzeln in Hafträumen untergebracht werden können.

² BVerfG, Urteil vom 05.03.2015, Az: 2 BvR 746/13.

³ BVerfG, Urteil vom 10.07.2013, Az: 2 BvR 2815/11.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 14. November 2019